

---

Gewinnung von Sand und Kies  
im Nassabbau  
im Abbauggebiet ‚Zunderschlag II‘

Fl.Nr. 476 Gemarkung Dießfurt, Stadt Pressath  
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Rahmenbetriebsplan  
nach § 52 und 54 BBergG

Unterlage E

Wasserrechtliche Planung

zum Gewässerausbau (§67 WHG)  
und zur Gewässerbenutzung (§ 9 WHG)

Stand 11.11.2024

Antragsteller:

Kiesgesellschaft Josephsthal oHG  
Sudetenstraße 1  
92690 Pressath

Entwurfsverfasser:

Dipl.-Ing. Stephan Küster,  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner  
An der Schloßbreite 37  
93080 Pentling

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Vorhabenträger</b>	<b>3</b>
<b>2 Zweck des Vorhabens</b>	<b>3</b>
<b>3 Bestehende Verhältnisse</b>	<b>3</b>
3.1 hydrologische Daten	3
3.3 Hydrogeologische und bodenkundliche Grundlagen	3
3.4 Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponenten nach der Richtlinie 2000/60/EG	3
3.5 Angaben des Zustandes der berührten Wasserkörper	4
3.6 Gewässernutzungen	4
<b>4 Lage des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>5 Art und Umfang des Vorhabens</b>	<b>4</b>
5.1 gewählte Lösung, Alternativen	4
5.2 Konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen	6
5.3 Art und Leistung der Betriebseinrichtungen	7
5.4 Beabsichtigte Betriebsweisen	7
5.5 Mess- und Kontrollverfahren	7
5.6 Höhenlage und Festpunkte	7
5.7 Sicherheitseinrichtungen	7
<b>6 Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
6.5 Auswirkungen auf die Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den ökologischen und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers	8
6.6 Auswirkungen auf bestehende Gewässernutzungen	8
6.7 Auswirkungen auf Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete	8
6.8 Auswirkungen auf Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei	8
6.9 Auswirkungen auf Wohn- und Siedlungswesen	9
6.10 Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit und Verkehr	9
6.11 Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger	9
6.12 Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse	9
6.13 Auswirkungen auf die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	9

<b>7</b>	<b>Rechtsverhältnisse</b>	<b>9</b>
7.1	Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken	9
7.2	Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen	9
7.3	Sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen	9
7.4	Beweissicherungsmaßnahmen	10
7.5	Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte	10
	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>10</b>

## Anhang

Planteil E-1 Gewässerausbau und Gewässerbenutzung M 1:2.000

Anmerkung: weitere Pläne gemäß Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.3.2000 sind den allgemeinen Angaben zum Abtrag (Teil A) sowie der Betriebsplanung (Teil B) zu entnehmen.

## 1 Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die

Kiesgesellschaft Josephsthal oHG  
Sudetenstraße 1  
92690 Pressath

## 2 Zweck des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 476 Gemarkung Dießfurt, Stadt Pressath die Gewinnung von Sand und Kies im Nassabbau.

Das geplante Vorhaben umfasst einerseits den Gewässerausbau durch das Freilegen des Grundwassers mit dauerhafter Erhaltung des Gewässers sowie die teilweise Wiederverfüllung einer Grundwasserfreilegung. Da auf dem Gelände keine Aufbereitung erfolgt, kommt es im Zusammenhang mit dem Abbaufahren und der Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze zu keiner weiteren Gewässerbenutzungen.

## 3 Bestehende Verhältnisse

### 3.1 hydrologische Daten

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Hydrologische Daten wurden daher nicht erhoben. Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten [Walcher, 2023] erstellt.

### 3.3 Hydrogeologische und bodenkundliche Grundlagen

Aus hydrogeologischem Gutachten: *„Das Haidenaabtal ist im Untersuchungsgebiet in die Triasgesteine des Buntsandsteins eingeschnitten. Die heute an der Oberfläche anstehenden Sedimente in der Talau und den Talrändern stammen aus dem Tertiär bis Quartär, so dass Flusssedimente aus Terrassen von Kies und Sand einem Triasrelief auflagern. Die unterlagernden Sandsteinsedimente, sind meist die Limitierung der Abbaue zur Tiefe. Nach der geol. Karte handelt es sich bei der Lagerstätte um tiefere Terrassenschotter (dg 2). Westlich der Haidenaab liegen vorwiegend Sande und sandige Kiese vor, die unter die heutige Talsohle hinunterreichen. Sie werden als eine jungdiluviale Talfüllung der Haidenaab angesehen. Das Sandvorkommen ist nach den Bohrungen im Abbauggebiet 6,80-8,20 m.“* [Walcher, 2023]

Weitere Daten können dem Gutachten „Hydrogeologie“ sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

### 3.4 Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponenten nach der Richtlinie 2000/60/EG

Es liegen keine Oberflächengewässer im geplanten Abbaubereich vor, daher wurden keine Erhebungen zur Bestimmung der Qualitätskomponenten nach Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführt. Darüber hinaus vorhandene Fließ-Gewässer sind gemäß den Gutachten nicht betroffen. Der nördlich angrenzende Fischteich als künstliches Gewässer wurde nicht explizit untersucht.

### 3.5 Angaben des Zustandes der berührten Wasserkörper

Tabelle 1: Zustand Gewässerkörper

Grundwasser	Neben Messungen zum Grundwasserpegel (siehe hydrogeologisches Gutachten) wurde keine Analysen durchgeführt
-------------	--

### 3.6 Gewässernutzungen

Gewässernutzungen liegen derzeit nicht vor.

## 4 Lage des Vorhabens

Das Abbaugelände „Zunderschlag II“ grenzt westlich an das Abbaugelände „Zunderschlag“ an und liegt süd-westlich des Ortsteils Dießfurt zwischen der Bundesstraße B470 und dem Ortsrand. Dießfurt liegt im Gemeindegebiet der Stadt Pressath im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

*Siehe Übersichtslageplan A-1*

Das zum Abbau vorgesehene Grundstück umfasst eine Fläche von 10,27 ha. Abzüglich der Abstandsflächen zu den angrenzenden Flurstücken und Verkehrswegen verbleibt eine Netto-Abbaufäche von rund 8,14 ha. Hiervon wurde ein Teil (Bereich A) mit einer Größe von 5,15 ha bereits trocken ausgebeutet, sodass hier nur noch ein Nassabbau stattfinden wird. Die weitere Fläche wird in einem zweiten Bereich B zunächst trocken und anschließend nass abgebaut. (siehe Teil A-2 Lageplan und A-4 Katasterauszug)

## 5 Art und Umfang des Vorhabens

### 5.1 gewählte Lösung, Alternativen

Die antragsgegenständlichen Flächen wurden dem Unternehmen seitens der Bayerischen Staatsforsten zur vorübergehenden Nutzung zur Rohstoffgewinnung angeboten. Die Prüfung verschiedener Standorte ist daher nicht möglich. Im Folgenden wird daher ein grundsätzlicher Vergleich mit anderen Flächen in der Umgebung durchgeführt ohne sich dabei auf konkrete Grundstücke zu beziehen. Hinsichtlich des Abbaugeschehens sowie der späteren Gestaltung wird an dieser Stelle lediglich auf die Punkte eingegangen, die Auswirkungen auf den Wasserkörper haben können.

#### Gewählte Lösung:

Gemäß Betriebsplanung ist der Abbau von Rohstoffen auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der randlichen Schutzstreifen vorgesehen. Auf einer Teilflächen von ca. 2/3 des Gesamtgebietes verbleibt anschließend ein Grundwassersee, die nord-westliche Teilflächen soll mit vorhandenem Abraummateriale aus dem Abbau sowie weiterem Abschlamm-Materiale aus Gruben in der näheren Umgebung wiederverfüllt wird. Auf dieser Fläche soll sich ein standortgerechter Waldbestand als Ersatz für den Waldverlust entwickeln. Um die Flächengröße der erforderlichen Ersatzaufforstung zu erreichen ist darüber hinaus die Verfüllung mit geeignetem, unbelastetem Fremdmaterial erforderlich. Die Uferbereiche des entstehenden Abbaugewässers werden nach dem Abbau mit vorhandenem Abraum flacher gestaltet. Es entstehen Flachwasserzonen und die Böschungen werden langfristig mit Gehölzen bewachsen werden. Zur Sicherung der Flachwasserzonen ist eine Dammschüttung mit überwiegend Fremdmaterial erforderlich.

Der Abbau erfolgt mittels Schleppschaufelbagger. Die Aufbereitung des Rohstoffes erfolgt in den nahegelegenen Wasch- und Sortieranlagen.

Umfang des Gewässerausbaus sowie der Gewässerbenutzung:

		Fläche	Volumen
Grundstücksfläche		10,27 ha	
Gesamtgröße der Abbaufäche		8,14 ha	
Gesamtfläche der Grundwasserfreilegung (temporär und dauerhaft)		7,90 ha	
Fläche mit Wiederverfüllung und Einbau von Abraum	davon	3,69 ha	222.000 m <sup>3</sup>
	Wiederverfüllung für Aufforstungen (Fremdmaterial, Waschlehm, Abraum)	2,45 ha	150.000 m <sup>3</sup>
	Wiederverfüllung für Sukzessionsflächen (Abraum, Waschlehm)	0,24 ha	17.000 m <sup>3</sup>
	Ufergestaltung (Abraum, Waschlehm)	0,37 ha	20.000 m <sup>3</sup>
	Flachwasserzone (Waschlehm)	0,50 ha	25.000 m <sup>3</sup>
	Errichtung eines Dammes (Fremdmaterial)	0,13 ha	10.000 m <sup>3</sup>
verbleibende Wasserfläche		4,71 ha	
	davon freie Wasserfläche	4,21 ha	
	davon Flachwasserzonen	0,5 ha	

An Waschlehm und Abraum stehen nach derzeitiger Berechnung ca. 70.000 m<sup>3</sup> aus dem Abbaubereich „Zunderschlag II“ zur Verfügung. Zusätzlich entstehen in den Aufbereitungsanlagen Waschlehm-Mengen von ca. 5.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Somit kann von einem Bedarf an Fremdmaterial von ca. 120.000 bis 150.000 m<sup>3</sup> ausgegangen werden.

Weitere Details sind der Betriebsplanung sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

### Alternativen zu Lage und Größe:

Im Rahmen der Regionalplanung, die einen Teil der Flächen als Vorranggebiet für Bodenschätze beschreibt, wurde dem Rohstoffabbau bereits auf höherer Ebene der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen an dieser Stelle eingeräumt. Für die darüberhinausgehenden Abbaufächen ist, gemäß den Aussagen der Regierung der Oberpfalz zum Scoping-Termin, kein Raumordnungsverfahren erforderlich.

Ein Verzicht zum Abbau dieser Fläche würde der Regionalplanung widersprechen. Bei einer Beschränkung auf einen ausschließlichen Trockenabbau und der damit verbundenen Verkleinerung des Umgriffs, würde ein Großteil des vorhandenen Rohstoffes ungenutzt bleiben, was den Zielen der Landesplanung zur möglichst vollständigen Nutzung von Rohstoffvorkommen widerspricht.

Der Verzicht eines Abbaus dieser Flächen würde aufgrund der weiteren Nachfrage nach Kiesen und Sanden die Rohstoffgewinnung auf einer anderen Fläche bedeuten bzw. einen späteren Abbau dieser Fläche, sofern andere nicht mehr verfügbar oder bereits ausgebeutet

sind. Im Vergleich zu anderen, potentiellen Abbauf lächen in der Umgebung stellt der gewählte Standort keinen hochwertigeren Standort als andere dar. Viel mehr sind die vorliegenden Waldflächen aus naturschutzfachlicher Sicht weniger bedeutend als andere Waldflächen mit extensiver Nutzung oder fehlenden Vorbelastungen.

### **Alternativen zu Abbauverfahren und Renaturierung:**

Wie bereits oben beschrieben, würde die Beschränkung auf einen reinen Trockenabbau zu einer nicht vollständigen Nutzung der Rohstoffvorkommen führen. Dadurch würden über 90 % der Rohstoffe ungenutzt bleiben.

Seitens der Bayerischen Staatsforsten kann auf diesen Flächen ein Abbau nur erfolgen, wenn mindestens 30 % der dadurch verloren gegangenen Waldfläche wiederhergestellt werden können. Dies wäre ohne Verfüllung nur bei einem reinen Trockenabbau möglich. Die vollständige Nutzung der Rohstoffvorkommen bedingt somit einen Nassabbau und zudem eine Wiederverfüllung einer Teilfläche um die erforderliche Ersatzaufforstung erreichen zu können. Aufforstungen auf externen Flächen sind erfahrungsgemäß mangels Verfügbarkeit von Flächen bzw. dem damit verbundenen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen nicht umsetzbar. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Bewaldung der begründet verfüllten Fläche gegenüber anderen Nutzungen zu bevorzugen.

Die geplante Ufergestaltung entspricht der üblichen und aus naturschutzfachlicher Sicht geforderten Art und Weise zur Renaturierung eines Abbaugewässers. Durch die weitgehend unterbundene Zugänglichkeit, mit Ausnahme der gesetzlich vorgegebenen Hege und Pflege, stellt dies einen geeigneten Schutz des Gewässers und damit des Grundwassers vor Einträgen und Verschmutzungen dar. Somit stehen alternative Maßnahmen derzeit nicht zur Diskussion.

Die Nutzung vorhandener, nahegelegener Aufbereitungsanlagen stellt die wirtschaftlichste und ökologischste Lösung dar. Eine Alternative Lösung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gefunden werden können. Die Verwendung eines schwimmenden Saugbaggers bringt aufgrund der geringen Größe und Abbautiefe keine Vorteile.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der gewählte Standort in der Abwägung aller Belange gegenüber anderen Standorten in der Umgebung keinen ungeeigneteren, in der Regel sogar geeigneteren Standort darstellt. Da ein Ersatz der Waldflächenverluste möglich ist, ist ebenso der vollständige Abbau der Fläche in der Abwägung zu einer Flächenreduzierung zu bevorzugen. Die gewählte Art der Renaturierung stellt zum aktuellen Zeitpunkt die geeignetste Lösung zum Schutz des verbleibenden Gewässers dar.

Anmerkung: Sollten sich im Laufe des Verfahrens oder des Abbaugeschehens andere Lösungsmöglichkeiten anbieten, so kann dies in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden auch zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

## **5.2 Konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen**

### **Anlagen zum Abbaubetrieb:**

Neben dem Einsatz von Baufahrzeugen sind auf dem Gelände keine baulichen Anlagen erforderlich. Ein Gebäude mit Toiletten und Aufenthaltsraum ist nicht erforderlich. Die Abbauf läche liegt in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsstätten der beiden Unternehmen.

Für Kleingeräte und Bindemittel wird auf der Fläche ein Baucontainer, bei Bedarf zudem ein mobiles WC aufgestellt.

### **Weitere bauliche Anlagen / Dämme:**

Die Errichtung von Dämmen ist aus hydrogeologischer Sicht nicht erforderlich. Lediglich zur dauerhaften Sicherung der Flachwasserzonen und zur Einbindung der Wiederverfüllung ist eine Dammschüttung erforderlich. Sie bildet dadurch keine zwei getrennten Gewässer, sondern es bleiben Verbindungen zwischen Flachwasserzonen und Hauptgewässer erhalten.

Zum Schutz eines nördlich angrenzenden Fischteiches, soll gemäß dem hydrogeologischen Gutachten entlang der Abbaugrenze im entsprechenden Bereich ein Lehmriegel eingebaut werden. Dieser soll gleich zu Beginn des Abbaus aus vorhandenem Waschlehm aus den Aufbereitungsanlagen hergestellt werden. Durch diese Maßnahme können potentielle Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel im Umfeld des Fischteiches vermieden werden.

Weitere Details hierzu sind der Betriebsplanung zu entnehmen.

### **5.3 Art und Leistung der Betriebseinrichtungen**

Auf dem Gelände kommen Bagger, Radlader, Dumper und Lastkraftwagen sowie ein Schleppschaufelbagger zum Einsatz. Eine vollständige Auflistung ist der Betriebsplanung zu entnehmen.

### **5.4 Beabsichtigte Betriebsweisen**

Nach derzeitiger Planung ist ein Nassabbau mittels Schleppschaufelbagger vorgesehen. Lediglich während Wartungs- und Reparaturarbeiten soll in Ausnahmefällen ein Hydraulikbagger zur Kiesgewinnung verwendet werden.

Weitere Details hierzu sind der Betriebsplanung zu entnehmen.

### **5.5 Mess- und Kontrollverfahren**

Zur Überprüfung und Kontrolle der Grundwasserveränderungen wurden bereits im Vorfeld Grundwassermessstellen eingerichtet. Eine kontinuierliche Kontrolle der Grundwasserstände sowie Untersuchungen auf mögliche Verunreinigungen sind vorgesehen (Monitoring).

Zur Überwachung der Verfüllung sind qualitative Grundwassermessungen vorgesehen.

### **5.6 Höhenlage und Festpunkte**

Das Gelände liegt überwiegend auf einer Höhe von 412,0 bis 413,0 müNN. Im Nord-Westen, dem bisher noch nicht trocken abgebauten Bereich befindet sich das ursprüngliche Gelände auf einer Höhe von 416,0 bis 417,00 müNN. Der Grundwasserflurabstand liegt etwa 2,1 bis 3,4 m unter dem Gelände. Die Grundwasserspiegelschwankungen liegen im Bereich von +/- 40 cm.

Die Grundwassermessstellen sind lage- und höhenmäßig eingemessen. Ein Höhenfestpunkt liegt auf dem Gelände nicht vor.

### **5.7 Sicherheitseinrichtungen**

Bindemittel werden im Baucontainer sowie in kleinen Mengen auf allen Fahrzeugen untergebracht. Feuerlöscher sind ebenfalls vorhanden. Betriebsstoffe werden in ausreichend geschützten Behältern sowie außerhalb des Abbaugebietes gelagert. Betankungen erfolgen per Tankfahrzeug oder an den nahegelegenen Betriebsstandorten.

## **6 Auswirkungen des Vorhabens**

Die geplante Rohstoffgewinnung im Nassabbau bringt folgende Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange mit sich:

- Freilegung von Grundwasser
- Veränderungen des Grundwasserspiegels
- Wiederverfüllung einer Abbau-Teilfläche

### **6.5 Auswirkungen auf die Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den ökologischen und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers**

Potentiell besteht die Gefahr von Einträgen wassergefährdender Stoffe wie Betriebsmittel o.ä., bei sachgemäßem Umgang sowie Einhaltung der einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen ist das Risiko eher gering einzuschätzen.

Durch das Freilegen des Grundwassers wird es zu Veränderungen des Grundwasserspiegels kommen. Die Auswirkungen durch Absenken oder Erhöhung werden sich gemäß Gutachten „Hydrogeologie“ [Walcher, 2023] nur in Teilbereichen auswirken und sind nicht besonders weitreichend.

### **6.6 Auswirkungen auf bestehende Gewässernutzungen**

Der vorhandene Fischteich nördlich des Abbaubereiches kann durch die genannte Maßnahme eines Lehmriegels geschützt werden. Dort können Veränderungen des Grundwasserspiegels ausgeschlossen werden.

Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **6.7 Auswirkungen auf Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete**

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen im Abbaubereich nicht vor. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **6.8 Auswirkungen auf Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei**

Die Auswirkungen auf angrenzende Gewässer können durch die genannten Maßnahmen vermieden werden. Von den Veränderungen der Grundwasserstände sind im Wesentlichen land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Veränderungen reichen bis maximal 64 m über die Abbaukante und damit unter Berücksichtigung der Schutzstreifen maximal 54 m in Waldflächen und Grünland hinein. Die Aufhöhungen bzw. Absenkungen der Grundwasserspiegel liegen bei maximal 1,1 m direkt am Gewässerrand.

Das erstellte Gutachten betrachtet stets die maximalen Auswirkungen bei einer Freilegung des gesamten Abbaubereiches. Durch die teilweise Wiederverfüllung werden später die Auspiegelungen im Westen ausschließlich auf dem Abbaugrundstück auftreten und nicht darüber hinaus. Somit sind langfristige Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen nicht zu erwarten. Bei den erhaltenen Gehölzbeständen der Schutzstreifen kann es langfristig gesehen zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung aufgrund veränderter Bodenverhältnisse kommen. Ein vollständiger Verlust dieser Waldflächen ist aber auszuschließen.

Mit einem bestehenden Grundwasserflurabstand von ca. 2,0 m im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Norden sind ebenso keine wesentlichen Veränderungen der Feuchteverhältnisse in den relevanten Bodenschichten zu erwarten.

### **6.9 Auswirkungen auf Wohn- und Siedlungswesen**

Wohn- und Siedlungsflächen liegen außerhalb der Einflussbereiche. Gefahren durch über die Ufer des Abbaugewässers tretendes Wasser bestehen nicht.

### **6.10 Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit und Verkehr**

Die angenommenen Erhöhungen und Absenkungen des Grundwasserspiegels ragen auch unter die öffentlichen Verkehrsflächen der Bundes- sowie der Ortsverbindungsstraße hinein. Durch den ausreichend großen Grundwasserabstand sowie den stabilen Untergrund sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### **6.11 Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger**

Siehe hierzu Auswirkungen auf Landwirtschaft, Siedlungsflächen und Verkehr.

### **6.12 Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse**

Sonstige Rechte Dritter sind nicht bekannt.

### **6.13 Auswirkungen auf die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Inhalte des Maßnahmenprogramms der Haidenaab sind nicht bekannt. Aus Erkenntnissen der hydrotechnischen Berechnungen sowie des hydrogeologischen Gutachtens sind aufgrund der geringen Reichweite keine negativen Auswirkungen auf die Haidenaab zu erwarten.

## **7 Rechtsverhältnisse**

### **7.1 Unterhaltspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken**

Unterhaltspflichtige Gewässer liegen im Abbaubereich nicht vor. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **7.2 Unterhaltspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen**

Die Unterhaltspflicht liegt grundsätzlich beim Vorhabenträger. Nach aktuellem Kenntnisstand sind aber keine derartigen Einrichtungen erforderlich.

### **7.3 Sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen**

Sind nach Kenntnisstand nicht vorhanden.

#### **7.4 Beweissicherungsmaßnahmen**

Im Rahmen des Monitorings ist die fortlaufende Kontrolle der Grundwasserpegel durch den Vorhabenträger durchzuführen. Im Rahmen der Verfüllung mit Fremdmaterial sind auch qualitative Untersuchungen notwendig.

Hinsichtlich möglicher Schäden an der Bundesstraße B470 sind in Abstimmung mit dem stattlichen Bauamt Festpunkte zur Beweissicherung einzurichten.

#### **7.5 Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte**

Das betroffene Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten und liegt in dessen Zuständigkeit. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Bayerischen Staatsforsten wurde bereits getroffen.

#### **Literatur- und Quellenverzeichnis**

WALCHER (2023): Gutachten „Hydrogeologie“. Dezember 2023. Waldsassen